



Lutz Barth, Ass. jur. >>> [Zur privaten Homepage](#) <<<

Würzburger Staatsrechtler Horst Dreier wird nicht Vize des Bundesverfassungsgerichts

In dem Drama um die Kandidatur und Wahl des mit hoher Kompetenz ausgestatteten Würzburger Staats- und Verfassungsrechtlers Horst Dreier zum Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgericht wurde nun der letzte Akt geschrieben: Nach heftiger und zuweilen völlig unqualifizierter Kritik der Union hat die SPD nunmehr ihren Kandidaten für eines der höchsten Richterämter in der Bundesrepublik zurückgezogen. Da beruhigt es auch nicht, dass allen voran Baden-Württembergs Ministerpräsident Günther Oettinger (CDU) ganz artig betonte, dass für die die Union aber dessen «herausragende wissenschaftliche Leistungen» ebenso wie dessen persönliche Integrität außer Frage stünden. Im Fall Dreiers hätten jedoch «außergewöhnliche Umstände» dagegen gestanden.

Die „außergewöhnliche Umstände“ scheinen in den wissenschaftlichen Thesen und Arbeiten des Staatsrechtlers zur Menschenwürde im Allgemeinen und zur Bioethik und zu möglichen Ausnahmefällen des staatlichen Folterverbots im Besonderen zu liegen.

Was also bleibt nach diesem Desaster?

Wohl die Erkenntnis, dass der Wertkonservatismus der Union sich durchgesetzt hat und es scheint um eine moderne Verfassungsinterpretation nicht gut bestellt zu sein.

„Es kann nicht sein, dass gut vertretbare wissenschaftliche Meinungsäußerungen nun als Ablehnungsgrund missbraucht werden. Wenn das Schule macht, bekommen wir künftig nur noch stromlinienförmige Wissenschaftler für das Gericht, die sich aus taktischen Gründen nicht mit politisch sensiblen Themen befassen“, so Bundesjustizministerin Zypries in einem Statement (Quelle: >>> [welt-online v. 17.04.08](#) <<<) und dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen.

Mal ganz abgesehen davon, dass ein Senat des BVerfG nicht nur aus einem „Horst Dreier“ bestehen würde, enthalten nicht wenige Urteile des BVerfG gerade bei höchst sensiblen Themen Sondervoten einzelner Verfassungsrichter und allein dies ist ein Beleg für die Wertpluralität auch bei der Entscheidungsfindung des Bundesverfassungsgerichts.

Nehmen wir die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes in den Fokus unserer Betrachtungen, so ist unübersehbar, dass hier vermehrt eine liberale Verfassungslehre einen Beitrag zur Interpretation dieser Fundamentalstaatsnorm leistet und konservative Werthaltungen zunehmend in Zweifel gezogen werden. Ein Blick in die Großkommentare zum Grundgesetz belegt eindrucksvoll diese Tendenz und wenn es danach gehen würde, dann wären über Horst Dreier hinaus weitere führende und renommierte Staats- und Verfassungsrechtslehrer zu denjenigen Personen zu zählen, bei denen „außergewöhnliche Umstände“ vorliegen.

Dass im Übrigen die Union in ihren Reihen selbst Normexergeten beheimatet, die nicht gerade sensibel mit dem Thema „Menschenwürde“ und dem „Grundrechtsschutz“ im Allgemeinen umgehen, zeigen uns einerseits die letzten großen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum informationellen Selbstbestimmungsrecht (Stichwort: Online-Durchsuchungen), aber andererseits auch die von den Terrorgefahren geplagte unionspolitische Seele, die den Abschuss eines Passagierflugzeuges für scheinbar geboten erachtet. War also die Nominierung des Bundesinnenministers hinreichend durchdacht gewesen?

Wir wissen, dass das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf den gewünschten Abschuss eines Passagierflugzeuges deutliche Worte gefunden hat und insofern ist es müßig, über das politische Ansinnen einiger Unionspolitiker weiter zu rasonieren.

Es gibt aller Orten „außergewöhnliche Umstände“ und einer modernen Staatsrechts- und Verfassungsrechtslehre steht es gut zu Gesichte an, nicht dem mainstream zu erliegen. Die „Würde des Menschen“ ist durchaus einer Abwägung zugänglich und damit antastbar, mag dies auch gebetsmühlenartig von konservativen Verfassungsexergeten geleugnet werden. Die zentralen Entscheidungen des BVerfG zum Schwangerschaftsabbruch verdeutlichen dies eindrucksvoll und wer will da den Verfassungsrechtslehrern Sprach- oder Denkverbote auflegen?

Beileibe keine guten Aussichten und es ist dringend davor zu warnen, dass künftig nur noch „stromlinienförmige“ Wissenschaftler für ein Richteramt in Frage kommen. „Stromlinienförmigkeit“ bedeutet in letzter Konsequenz das mehr oder minder unausgesprochene Bekenntnis des Wissenschaftlers und möglichen Richters zur „Neuen Leitkultur“, wonach in einer säkularen Gesellschaft auch der Wissenschaftler auf das „christliche Menschenbild“ verpflichtet wird und demzufolge die Studentinnen und Studenten in den Vorlesungen einseitig über „Werte“ informiert werden, obgleich wird doch uns als Plurale Wertegemeinschaft auszeichnen.

Ich persönlich hätte die Besetzung des Richteramts durch Herrn Horst Dreier nachhaltig begrüßt und zwar nicht zuletzt aufgrund seiner „Thesen“, die er im Wissenschaftsdiskurs zur Diskussion stellt, so wie Mathias Herdegen es „gewagt“ hat, den „Menschenwürdeschutz“ entgegen der bisherigen Kommentierung von Dürig in dem Großkommentar zum Grundgesetz neu zu denken!

Mit einem Generationswechsel führender Staats- und Verfassungsrechtslehrer, die insbesondere die Verfassungswirklichkeit ins Blickfeld ihrer wissenschaftlichen Bemühungen nehmen werden, stehen wir dann vor einem möglichen Dilemma: Vielleicht wird sich dann kein (!) Verfassungsrechtler finden lassen, der nicht die Menschenwürdegarantie etwas differenzierter betrachtet, als es noch gegenwärtig der Fall ist. Bleibt dann ein neu zu besetzendes Richteramt beim Bundesverfassungsgericht eine „freie Stelle“?

Lutz Barth (19.04.08)

© Lutz Barth 2008

Für Anregungen und Kritik ist in der Verfasser verbunden.
>>> E-mail: webmaster@iqb-info.de

>>> home: Zur Webpräsenz: <http://www.lutzbarth.de>